Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe C

C/2026/233

12.1.2026

Mitteilung an die Personen, die den restriktiven Maßnahmen nach dem Beschluss (GASP) 2024/254 des Rates, geändert durch den Beschluss (GASP) 2026/88 des Rates, und der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates, geändert durch die Verordnung (EU) 2026/87 des Rates, über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala unterliegen

(C/2026/233)

Den im Anhang des Beschlusses (GASP) 2024/254 des Rates [1], geändert durch den Beschluss (GASP) 2026/88 des Rates [2], und in Anhang I der Verordnung (EU) 2024/287 des Rates [3], geändert durch die Verordnung (EU) 2026/87 des Rates [4], über restriktive Maßnahmen angesichts der Lage in Guatemala aufgeführten Personen wird Folgendes mitgeteilt:

Gemäß Artikel 9 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2024/287 sind die in der Liste aufgeführten Personen, Organisationen oder Einrichtungen verpflichtet, Gelder oder wirtschaftliche Ressourcen im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats, die in ihrem Eigentum oder Besitz sind oder von ihnen gehalten oder kontrolliert werden, innerhalb von sechs Wochen nach der Aufnahme in Anhang I der zuständigen Behörde des Mitgliedstaats, in dem sich diese Gelder oder wirtschaftlichen Ressourcen befinden, zu melden. Sie müssen mit der zuständigen nationalen Behörde bei der Überprüfung solcher Informationen zusammenzuarbeiten. Ein Verstoß gegen diese Pflichten gilt als Umgehung der Maßnahmen zum Einfrieren von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen.

Die zu meldenden Informationen müssen der zuständigen Behörde des betroffenen Mitgliedstaats über deren in Anhang II der Verordnung (EU) 2024/287 aufgeführte Website übermittelt werden.

[1] ABl. L, 2024/254, 15.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2024/254/oj.
[2] ABl. L, 2026/88, 12.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/dec/2026/88/oj.
[3] ABl. L, 2024/287, 15.1.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/287/oj.
[4] ABl. L, 2026/87, 12.1.2026, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2026/87/oj.